

Umfang und Inhalt des zahnärztlichen Notdienstes

Der Notfalldienst ist in § 4 Abs. 5 Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern verankert. Danach ist es eine der Aufgaben der Kammern, „einen ärztlichen, tierärztlichen und zahnärztlichen Notfalldienst in den sprechstundenfreien Zeiten sicherzustellen“. Auch im Rahmen des Sicherstellungsauftrages der KZVs ist nach § 75 des SGB V die vertragszahnärztliche Versorgung in den sprechstundenfreien Zeiten zu gewährleisten. Festzuhalten ist also zunächst, dass der Notfalldienst nicht nur innerhalb irgendwelcher Bündelungszeiten auf bestimmte Tages- oder Wochenzeiten begrenzt ist, sondern während der gesamten sprechstundenfreien Zeiten, also rund um die Uhr zu gewährleisten ist.

Wer ist nun verpflichtet, am zahnärztlichen Notfalldienst teilzunehmen. Nach § 32 Abs. 4 des Heilberufsgesetzes sind grundsätzlich alle zahnärztlich tätigen Kammermitglieder zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichtet. Bis zur Novellierung des Heilberufsgesetzes im Jahr 2008 galt die Verpflichtung nur für niedergelassene Zahnärzte. Nach dem neuen Heilberufsgesetz können auch die angestellten Zahnärzte zum Notfalldienst herangezogen werden. § 2 Abs. 3 der Notfalldienstordnung regelt insoweit, dass auch nicht niedergelassene Zahnärzte zum Notfalldienst verpflichtet werden können. Eine Einbeziehung von Angestellten in den zahnärztlichen Notfalldienst ist also zulässig und sollte im Regelfall auch erfolgen.

Die Organisation des Notfalldienstes ist nach der Notfalldienstordnung den Kreisstellen übertragen. Diesen obliegt es letztendlich zu entscheiden, wer zum Notfalldienst herangezogen wird. Dabei ist es durchaus möglich, bei Berufsausübungsgemeinschaften (vormals Gemeinschaftspraxen) auch alle Gesellschafter und nicht nur die Praxis als solche zum Notfalldienst zu verpflichten. Ebenso könnten auch Zahnärzte zum Notfalldienst eingeteilt werden, die in dem Bereich der Kreisstelle lediglich eine Zweigpraxis betreiben. Um hier jedoch ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten, sollte, sofern die Einbeziehung dieser Personen in den zahnärztlichen Notfalldienst gewünscht wird, die Notfalldienstordnung entsprechend ergänzt werden.

Wichtig ist: Derjenige, der zum Notfalldienst eingeteilt ist, ist verpflichtet, diesen in der sprechstundenfreien Zeit sicherzustellen, also ggf. rund um die Uhr. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt sowohl eine berufsrechtliche als auch eine vertragszahnärztliche Verfehlung dar, die mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sanktioniert werden kann. Sofern der eingeteilte Zahnarzt den Notfalldienst aus persönlichen Gründen ausnahmsweise nicht ausüben kann, hat er nach der Notfalldienstordnung selber für eine Vertretung zu sorgen. Tut er dies nicht, so begründet dies ebenfalls eine berufsrechtliche und vertragszahnärztliche Pflichtverletzung.

Wie hat der Zahnarzt nun den Notfalldienst sicherzustellen? Nach der Rechtsprechung muss er sich insbesondere in ländlichen Bereichen nicht ständig in der Praxis aufhalten, aber jederzeit telefonisch erreichbar sein. Dies erfordert zum einen, dass seine Telefonnummer in angemessener Art und Weise öffentlich bekannt gemacht wird. Des Weiteren muss der Zahnarzt aber auch persönlich über die veröffentlichte Rufnummer erreichbar sein. Es genügt also nicht, dass allein ein Familienangehöriger den Anruf entgegennimmt und ggf. sogar beurteilt, ob aus seiner Sicht ein Notfall vorliegt. Auch ein Anrufbeantworter ist nicht geeignet, die Rufbereitschaft sicherzustellen.

Bei telefonischer Erreichbarkeit muss es dem Zahnarzt möglich sein, ggf. kurzfristig die Behandlung des Patienten in seiner Praxis durchführen zu können. Dies ist sicher nicht der Fall, wenn sich der Zahnarzt weit von seiner Praxis entfernt, z. B. im Ausland aufhält. Zudem ist auch die zahnärztliche Notfallbehandlung unter den in der konkreten Situation bestmöglichen Qualitäts- und Hygienebedingungen ähnlich einer Behandlung in der Sprechstunde durchzuführen. Ungeachtet der arbeitsrechtlichen Probleme, auf die an dieser Stelle nicht eingegangen werden soll, ist durch den Zahnarzt, soweit erforderlich, auch eine zahnmedizinische Assistenz im Notfalldienst zu gewährleisten.

Die am schwierigsten zu beantwortende Frage ist sicher die, wann ein behandlungsbedürftiger Notfall vor-

liegt. Juristisch werden als Notfälle alle plötzlich eintretenden Ereignisse bezeichnet, die einen sofortigen oder kurzfristigen zahnärztlichen Eingriff erfordern. Ob ein derartiger Notfall vorliegt oder nicht, kann sich aus der Sicht des Patienten oder des Zahnarztes unterschiedlich darstellen und muss immer im Einzelfall beurteilt werden. Bei Blutungen, Traumen, akuten pyogenen Infektionen, aber auch bei akuten starken Schmerzen wird der Patient regelmäßig berechtigt sein, den zahnärztlichen Notfalldienst in Anspruch zu nehmen. Stets muss sich der Zahnarzt im Notdienst die Frage stellen, ob sich die vorliegende Erkrankung ohne seine Hilfe verschlimmern könnte, bis der Hauszahnarzt wieder aufgesucht werden kann. Der Zahnarzt darf aber auch eine zu Unrecht geforderte Behandlung ablehnen, setzt sich dann allerdings der Gefahr aus, dass ihm später (ggf. zu Unrecht) eine unterlassene Hilfeleistung vorgeworfen wird. Die Entscheidung darüber, ob ein behandlungsbedürftiger Notfall vorliegt oder nicht, trifft immer der Zahnarzt. Das ist aber nur in Kenntnis der Befunde möglich. Dazu muss der Zahnarzt sich immer ein Bild von der vorliegenden Erkrankung machen, was nur in Ausnahmefällen telefonisch geschehen kann.

Welche Behandlungsmaßnahmen der Zahnarzt im Notfalldienst durchführt, liegt ebenfalls in dessen ärztlicher Verantwortung. Eine akute Gefahr muss jedenfalls immer abgewendet und einer Verschlechterung des Zustandes des Patienten wirksam begegnet werden. Starke Schmerzen sind zu bekämpfen. Welche Maßnahmen dazu angebracht sind, liegt im Ermessen des Zahnarztes. So entscheidet er z. B. auch, ob er nachts eine Zahnextraktion vornimmt oder nicht. Der Wunsch des Patienten ist nicht entscheidend, sondern der Zahnarzt wird die Vorteile einer sofortigen Extraktion gegenüber den Nachteilen einer unzureichenden Diagnostik und möglicher Komplikationen abwägen müssen, denen im Nachtdienst evtl. nur ungenügend begegnet werden kann.

Peter Ihle
Hauptgeschäftsführer Zahnärztekammer
Mecklenburg-Vorpommern